

# AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VKL.2025.3 vom 27. April 2026

Ag Versicherungsgericht, 2026-04-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_versicherungsgericht\\_VKL.2025.3](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VKL.2025.3)

FR: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VKL.2025.3 du 27 avril 2026

IT: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VKL.2025.3 del 27 aprile 2026

## Erwägungen

### E. 3

Mai, 18. Juli und 4. September 2024 (KB 7 S. 16-17, 20, 22, 25) mit Kostenverzeichnissen gleichen Datums (KB 7 S. 2-3, 6, 8, 11), auf denen die anhand des gemeldeten Lohnes berechneten Beiträge für G. \_\_\_\_\_ über den 31. März 2024 hinaus vermerkt waren. Anhaltspunkte oder Belege dafür, dass die Beklagte diese Prämienabrechnungen nach Erhalt beanstandet hätte, sind nicht vorhanden. Zudem war die Beklagte gemäss Ziffer 13 des Anschlussvertrages verpflichtet, der Klägerin den Austritt von G. \_\_\_\_\_ sowie Lohnänderungen unverzüglich zu melden, was sie – nach Lage der Akten – jedoch nicht getan hat. Auf die von der Sozialversicherungsanstalt Aargau ausgestellte Lohnbescheinigung 2024 kann deshalb weder in Bezug auf das Ende des Arbeitsverhältnisses noch auf den Lohn von G. \_\_\_\_\_ abgestellt werden. Somit ist der von der Klägerin bei der Berechnung der Beiträge berücksichtigte Austritt von G. \_\_\_\_\_ per Vertragsauflösung am 31. Juli 2024 mit Valuta 3. September 2024 (vgl. E. 3.1. hier vor) nicht zu beanstanden.

- 9 -

### E. 3.1

Die Klägerin macht eine Forderung von Fr. 45'950.35 geltend (Rechtsgehören Ziffer 1.), die sich gemäss der Klageschrift und den eingereichten Beilagen wie folgt zusammensetzt (KB 6-9, 11; Triplikbeilage [TB] 2): Erstprämienrechnung für C. \_\_\_\_\_, Fr. 46'430.20 KB 6 S. 1; KB 7 D. \_\_\_\_\_, E. \_\_\_\_\_, F. \_\_\_\_\_, S. 14, 28; TB 2 G. \_\_\_\_\_ und H. \_\_\_\_\_ (Valuta 18. Oktober 2023) Einzahlungen Beklagte (Valuta 8. -Fr. 13'700.00 KB 6 S. 1; KB 7 September, 2. Oktober, 17. Oktober S. 28; TB 2 2023) Mutation (Valuta 27. Oktober 2023) -Fr. 0.90 KB 6 S. 1-2; KB 7 S. 13, 27; TB 2 Mutationen (Valuta 27. Oktober -Fr. 12.90 KB 6 S. 1-2; 2023) KB 7 S. 12, 26; TB 2 Zins per 31. Dezember 2023 (Valuta Fr. 258.45 KB 6 S. 2; TB 2 31. Dezember 2023) Zwischentotal 2023 Fr. 32'974.85 KB 6 S. 2; KB 11; TB 2 Prämienrechnung für C. \_\_\_\_\_, Fr. 48'798.00 KB 6 S. 3; KB 7 D. \_\_\_\_\_, E. \_\_\_\_\_, F. \_\_\_\_\_, S. 11, 25; TB 2

- 5 - G. \_\_\_\_\_ und H. \_\_\_\_\_ (Valuta 7. März 2024) Mahnung (Valuta 15. März 2024) Fr. 100.00 KB 6 S. 3; KB 8 S. 2; TB 2 Mahnung bzw. Versicherteninforma- Fr. 300.00 KB 6 S. 3; KB 8 tion (Valuta 10. April 2024) S. 2; TB 2 Mahnung (Valuta 15. April 2024) Fr. 100.00 KB 6 S. 3; KB 8 S. 3; TB 2 Lohnanpassung D. \_\_\_\_\_, Austritte -Fr. 16'720.30 KB 6 S. 3-4; D. \_\_\_\_\_ per 31. Oktober 2023 und KB 7 S. 9-10, C. \_\_\_\_\_ per 31. Dezember 2023 (Valuta 22. April 2024) Mutation (Valuta 29. April 2024) -Fr. 2.20 KB 6 S. 4; KB 7 S. 8, 22; TB 2 Mahnung bzw. Kosten Zahlungsplan Fr. 250.00 KB 6 S. 4; KB 9 (Valuta 29. April 2024) S. 3 f.; TB 2 Eintritt I. \_\_\_\_\_ per 1. April 2024 (Valuta Fr. 3'910.30 KB

6 S. 4; KB 7 luta 30. April 2024) S. 7, 21; TB 2 Mutationen (Valuta 2. Mai 2024) -Fr. 5.80 KB 6 S. 4; KB 7 S. 6, 20; TB 2 Austritte H.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ und -Fr. 13'415.00 KB 6 S. 5; KB 7 F.\_\_\_\_\_ per 31. Mai 2024 (Valuta 29. S. 5, 19; TB 2 Mai 2024) Mutation (Valuta 30. Mai 2024) -Fr. 0.70 KB 6 S. 5; KB 7 S. 4, 18; TB 2 Mutation (Valuta 17. Juli 2024) -Fr. 2.40 KB 6 S. 5; KB 7 S. 3, 17; TB 2 Lohnanpassung 2023 und 2024 -Fr. 10'836.40 KB 6 S. 5; KB 7 F.\_\_\_\_\_, Austritte I.\_\_\_\_\_ und S. 2, 16; TB 2 G.\_\_\_\_\_ per 31. Juli 2024 (Valuta 3. September 2024) Vertragsauflösungskosten (Valuta Fr. 500.00 KB 6 S. 5; KB 31. Juli 2024) 11; TB 2 Zwischentotal 2024 Fr. 12'975.50 KB 11 Total Fr. 45'950.35 KB 6 S. 6 Die Forderung der Klägerin von Fr. 45'950.35 setzt sich somit zusammen aus Beiträgen von insgesamt Fr. 44'441.90, Zinsen bis 31. Dezember 2023 von Fr. 258.45, Mahnverfahrenskosten von Fr. 750.00 sowie Kosten für die Vertragsauflösung von Fr. 500.00. Sie ist damit hinreichend substantiiert dargelegt und belegt. Soweit die Beklagte mit Duplik vom 18. Dezember 2025 und mit Eingabe vom 31. März 2026 beantragte, die Klägerin sei zu verpflichten, eine voll- ständige, detaillierte und "prüffähige" Abrechnung vorzulegen bzw. eine

- 6 - Einzelabrechnung pro Mitarbeiter, Lohnbasis und Berechnungsdetails ein- zureichen, ist darauf hinzuweisen, dass ihr sämtliche von der Klägerin ein- gereichten Unterlagen – insbesondere das Verzeichnis der Belastungen und Gutschriften aus Mutationen der Jahre 2023 und 2024 (KB 6), Prä- mienrechnungen und Kostenverzeichnisse (KB 7), Belege des Mahnver- fahrens (KB 8-9) sowie die Schlussabrechnung vom 5. September 2024 (KB 11) – aus denen sich die Zusammensetzung der Forderung der Kläge- rin ergibt, mit instruktionsrichterlichen Verfügungen vom 3. Februar und 14. Juli 2025 zugestellt wurden. Diese Anträge der Beklagten sind somit gegenstandslos.

### **E. 3.2**

Die Beklagte macht in ihrer Klageantwort geltend, der Anschlussvertrag sei von ihr am 12. April 2023 unterzeichnet worden und könne deshalb nicht rückwirkend ab dem 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt werden. D.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ seien erst ab dem 1. Juni 2023 bei der Beklagten angestellt gewesen. D.\_\_\_\_\_ sei am 30. September und C.\_\_\_\_\_ am 31. Dezember 2023 ausgetreten. I.\_\_\_\_\_ sei nie bei der Be- klagten, sondern bei der J.\_\_\_\_\_ Immo AG angestellt gewesen. G.\_\_\_\_\_ sei seit März 2023 arbeitsunfähig gewesen, so dass das Arbeitsverhältnis beendet worden sei. Seit dem 31. März 2024 beschäftige die Beklagte keine aktiven Mitarbeiter mehr. Die Berechnungen der Klägerin seien des- halb fehlerhaft (vgl. Klageantwort S. 1 f.). In der Eingabe vom 31. März 2026 macht die Beklagte zusätzlich geltend, H.\_\_\_\_\_ sei am 28. Februar 2024 ausgetreten und E.\_\_\_\_\_ sowie F.\_\_\_\_\_ seien am 30. März 2024 abgemeldet worden. Unterlagen der Sozialversicherungsanstalten Aargau und Zürich sowie der Quellensteuerbehörde würden objektive und über- prüfbare Daten zu den effektiven Lohnsummen und den tatsächlichen Be- schäftigungszeiträumen liefern (Eingabe vom 31. März 2026, S. 2).

#### **E. 3.2.1**

Gemäss Ziffer 16 des Anschlussvertrages vom 12. April/18. Oktober 2023 trat dieser rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft (KB 1 S. 3). Der von der Beklagten unterzeichneten Anmeldung zur Personalvorsorge vom 12. April 2023 lässt sich entnehmen, dass ihre sechs Mitarbeiter D.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_, am 1. Januar 2023 bei der Beklagten eingetreten seien (KB 5; TB 1). Dementsprechend erfolgte der Anschluss der Beklagten an die Klägerin gemäss Art. 11

Abs. 3 BVG rückwirkend per 1. Januar 2023, was nicht zu beanstanden ist.

#### **E. 3.2.2.1**

Nach Ziffer 13 des Anschlussvertrages war die Beklagte verpflichtet, der Klägerin alle für die Durchführung der beruflichen Vorsorge und deren ver- tragsgemässen Abwicklung erforderlichen Angaben und Unterlagen, unter anderem zu den gemäss Vorsorgereglement in die Versicherung

- 7 - aufzunehmenden Personen, schriftlich und unverzüglich zur Verfügung zu stellen (KB 1 S. 3). Gestützt auf die von der Beklagten unterzeichnete An- meldung zur Personalvorsorge vom 12. April 2023 waren ihre sechs Mitar- beiter D.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ ab dem deklarierten Eintrittsdatum 1. Januar 2023 (KB 5) von der Beklagten zu ver- sichern. In Bezug auf G.\_\_\_\_\_ ergibt sich zusätzlich aus dem von der Be- klagten eingereichten Unfallschein UVG (Schaden-Nr. 25.25783.23.8; Schadendatum 12. Juni 2023) auch der 1. Januar 2023 als Datum der An- stellung (Beilage zur Klageantwort der Beklagten [AB] 2). In der Folge liess die Klägerin der Beklagten die Prämienrechnungen vom 19. bzw. 28. Ok- tober 2023 (KB 7 S. 26-28) mit Kostenverzeichnissen gleichen Datums (KB 7 S. 12-14) zukommen, auf denen die geschuldeten Beiträge für die erwähnten sechs Mitarbeiter ab dem 1. Januar 2023 im Einzelnen ersicht- lich sind. In den Akten finden sich keine Anhaltspunkte oder Belege dafür, dass die Beklagte diese Prämienabrechnungen nach Erhalt beanstandet hätte, vielmehr unterzeichnete sie am 1. Mai 2024 eine Schuldanerken- nung über Fr. 65'802.55 betreffend Beitragsausstände per 31. Dezember 2023, in denen auch Beitragsausstände für die sechs Mitarbeiter ab dem 1. Januar 2023 enthalten waren (KB 9 S. 3 f.; KB 6 S. 1-2; KB 7 S. 12-14, 26-28). Auf die im Widerspruch hierzu stehenden und von der Beklagten erstmals mit der Klageantwort eingereichten Arbeitsverträge für D.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ mit Anstellungsbeginn am 1. Juni 2023 (AB 3-6) kann deshalb nicht abgestellt werden.

#### **E. 3.2.2.2**

Die Beklagte meldete der Klägerin mit E-Mail vom 18. April 2024 eine Lohn- anpassung betreffend das Jahr 2023 für D.\_\_\_\_\_ sowie dessen Austritt per 31. Oktober 2023 (Beilage zur Replik der Klägerin [RB] 15 S. 2), und nicht etwa per 30. September 2023, wie von der Beklagten im vorliegenden Ver- fahren behauptet wurde (Klageantwort S. 2; Eingabe vom 31. März 2026 S. 2). Zudem gab die Beklagte mit der erwähnten E-Mail auch den Austritt von C.\_\_\_\_\_ per 31. Dezember 2023 bekannt (RB 15 S. 2). Sämtliche Mel- dungen der Beklagten wurden von der Klägerin bei der Berechnung der Beiträge mit Valuta 22. April 2024 korrekt berücksichtigt (vgl. E. 3.1. hier- vor).

#### **E. 3.2.2.3**

Die Beklagte meldete I.\_\_\_\_\_ mit am 29. April 2024 unterzeichnetem For- mular per 1. April 2024 bei der Klägerin zur Personalvorsorge an und ver- merkte unter der Rubrik "Name des Arbeitgebers" ausdrücklich die "B.\_\_\_\_\_ GmbH" (RB 16). I.\_\_\_\_\_ selbst reichte dieses Anmeldeformular mit E-Mail vom 29. April 2024 bei der Klägerin ein und bat darum, ihn unter dem Anschlussvertrag der Beklagten anzumelden (RB 15 S. 1). Die im Wi- derspruch hierzu stehende Behauptung der Beklagten im vorliegenden Verfahren, I.\_\_\_\_\_ sei nie bei ihr, sondern bei der "J.\_\_\_\_\_ Immo AG"

- 8 - angestellt gewesen (Klageantwort S. 2; Eingabe vom 31. März 2026 S. 2), ist aktenwidrig und deshalb nicht massgebend. In Bezug auf I.\_\_\_\_\_ ist jedoch den Unterlagen der Klägerin zu entnehmen, dass sie ihre Beitragsforderung von insgesamt Fr. 45'950.35 (vgl. E. 3.1. hiervor) aufgrund einer diesen betreffenden Lohnanpassung per 1. Juni 2024 für die Zeit bis zur Vertragsauflösung per 31. Juli 2024 (KB 10) um Fr. 868.60 (Valuta 30. Oktober 2024) auf Fr. 45'081.75 reduziert hat (KB 6 S. 6; KB 7 S. 1; KB 7 S. 15). Da diese Reduktion nach dem Zahlungsbefehl vom tt.mm. 2024 (KB 12) erfolgte und in der Klage vom 28. Januar 2025 (Rechtsbegehren Ziffer 1) unberücksichtigt blieb, ist die von der Klägerin geltend gemachte Beitragsforderung von Fr. 44'441.90 (vgl. E. 3.1.) um Fr. 868.60 auf Fr. 43'573.30 zu reduzieren.

#### **E. 3.2.2.4**

Nach Angaben der Beklagten soll das Arbeitsverhältnis mit G.\_\_\_\_\_ beendet worden sein, da dieser seit März 2024 arbeitsunfähig gewesen sei. Während auf der Schadenmeldung UVG vom 23. März 2024 (Schaden- Nr. xyz) ein Unfall von G.\_\_\_\_\_ vom 6. März 2024 und eine Arbeitswieder- aufnahme zu 100 % per 27. März 2024 vermerkt wurden (AB 1), fehlen Angaben der Beklagten zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhält- nisses mit G.\_\_\_\_\_ bzw. eine schriftliche, unverzügliche Austrittsmeldung an die Klägerin gemäss Ziffer 13 des Anschlussvertrages (KB 1 S. 3). Der von der Sozialversicherungsanstalt Aargau ausgestellten Lohnbescheini- gung 2024 vom 28. Januar 2025 kann entnommen werden, dass für G.\_\_\_\_\_ bis März 2024 Lohnbeiträge abgerechnet wurden, wobei die angegebene Lohnsumme von Fr. 5'800.00 für die Zeit von Januar-März 2024 nicht nachvollziehbar ist (RB 17). Die Beklagte meldete der Klägerin für G.\_\_\_\_\_ eine Lohnsumme 2024 von Fr. 75'400.00 (KB 6 S. 3) und erhielt dementsprechend die Prämienabrechnungen vom 8. März, 30. April,

#### **E. 3.2.2.5**

Die Behauptung der Beklagten, sie habe seit März 2024 "keine aktiven Mit- arbeiter" mehr beschäftigt (Klageantwort S. 2), ist nicht nachvollziehbar. Für G.\_\_\_\_\_ kann, wie bereits dargelegt, kein Ende des Arbeitsverhältnis- ses per 31. März 2024 angenommen werden (vgl. E. 3.2.2.4. hiervor). Auf der von der Sozialversicherungsanstalt Aargau ausgestellten Lohnbeschei- nigung 2024 sind für H.\_\_\_\_\_ bis März 2024 und für E.\_\_\_\_\_ sowie F.\_\_\_\_\_ bis April 2024 abgerechnete Lohnbeiträge ersichtlich (RB 17). Die- ses Dokument ist indes nicht massgebend, zumal die Beklagte, gestützt auf ihre Verpflichtung gemäss Ziffer 13 des Anschlussvertrages (KB 1 S. 3), einen Austritt von H.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ per 31. Mai 2024 meldete (RB 18-20), was die Klägerin bei der Berechnung der Beitragsfor- derung mit Valuta 29. Mai 2024 auch korrekt berücksichtigte (vgl. E. 3.1. hiervor). Daran vermögen die gegenteiligen, unsubstantiierten Behauptun- gen der Beklagten, H.\_\_\_\_\_ sei am 28. Februar 2024 ausgetreten und E.\_\_\_\_\_ sowie F.\_\_\_\_\_ seien am 30. März 2024 abgemeldet worden (Ein- gabe vom 31. März 2026, S. 2), nichts zu ändern. Für I.\_\_\_\_\_ ist weder auf der von der Sozialversicherungsanstalt Aargau ausgestellten Lohnbeschei- nigung 2024 (RB 17) noch anderweitig ein Austritt auf einen früheren Zeit- punkt hin als auf die von der Klägerin berücksichtigte Vertragsauflösung per 31. Juli 2024 mit Valuta 3. September 2024 (vgl. E. 3.1. hiervor) ersicht- lich.

#### **E. 3.2.2.6**

Die Richtigkeit der Mutationsgutschriften (vgl. E. 3.1. hiervor) wird von der Beklagten nicht (substantiiert) bestritten (Klageantwort S. 1 f.; Duplik), so dass sich Weiterungen

hierzu erübrigen.

#### **E. 3.2.2.7**

Mit Eingabe vom 31. März 2026 reichte die Beklagte Kontoauszüge der "J.\_\_\_\_\_ Immo AG" ein, auf denen Lohnzahlungen für E.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_ für die Monate Februar und März 2023 aufgeführt sind, sowie eine die Beklagte betreffende Mahnung der Staatsanwaltschaft Luzern. Es ist nicht ersichtlich und von der Beklagten nicht dargetan, welche entscheiderelevanten Erkenntnisse sich aus den erwähnten Unterlagen ergeben sollen, so dass darauf nicht einzugehen ist. Gleiches gilt aufgrund von Ziffer 13 des Anschlussvertrages für die von der Beklagten beantragten Beweismassnahmen, namentlich die Einholung von Unterlagen der Sozialversicherungsanstalten Aargau und Zürich sowie der Quellensteuerbehörde.

#### **E. 3.2.3.1**

Gemäss Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BVG kann die Vorsorgeeinrichtung für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge Verzugszinsen verlangen. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich in erster Linie nach den reglementarischen bzw.

- 10 - anschlussvertraglichen Vorschriften der Vorsorgeeinrichtung (MARC HÜR- ZELER, in: Basler Kommentar, Berufliche Vorsorge, 2020, N. 17 zu Art. 66 BVG). Fehlt es an einer entsprechenden Regelung der Verzugszinsen, so richten sich diese nach Art. 104 Abs. 1 OR und betragen 5 % (Urteile des Bundesgerichts 9C\_108/2018 vom 30. Januar 2019 E. 4.2; 9C\_602/2018 vom 29. Januar 2019 E. 3.2.4). Von Verzugszinsen dürfen keine Verzugszinsen erhoben werden (Art. 105 Abs. 3 OR; Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts B 21/02 vom 11. Dezember 2002 E. 6.1.1). Ein Anspruch auf Verzugszinsen für ausserordentliche Kosten resp. Gebühren lässt sich weder aus Art. 66 Abs. 2 BVG noch aus Art. 104 Abs. 1 OR ableiten (Urteil des Bundesgerichts 9C\_180/2019 vom 2. März 2020 E. 3.2.1.).

#### **E. 3.2.3.2**

Gemäss Ziffer 10 des Anschlussvertrages sind die Sparbeiträge jeweils Ende Jahr (31. Dezember) fällig; alle anderen Beiträge sind jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres (1. Januar), bei unterjährig durchgeführten Mutationen (z.B. Neueintritten) mit Wirkungsdatum der Mutation fällig. Gemäss Ziffer 12 des Anschlussvertrags wird der Arbeitgeber für ausstehende Beiträge und Forderungen gemäss Ziffer 10 und 11 des Anschlussvertrags gemahnt. Bleibt die Mahnung erfolglos, behält sich die Stiftung vor, ausstehende Beiträge und Forderungen samt Zinsen und Kosten gerichtlich einzufordern (KB 1 S. 2-3).

#### **E. 3.2.3.3**

Vorliegend ist weder ersichtlich noch nachvollziehbar, wie die Klägerin ihre Verzugszinsforderung von Fr. 258.45 per 31. Dezember 2023 (vgl. E. 3.1. hiervor) berechnet hat. Die für die Zeit bis zum 31. Dezember 2023 geforderten Verzugszinsen sind daher nicht zuzusprechen.

#### **E. 3.2.4**

Die von der Klägerin geforderten Mahnverfahrenskosten von insgesamt Fr. 750.00 (vgl. E. 3.1. hiervor) stützen sich auf Ziffer 2.1 des Kostenreglements vom 1. Januar 2023, das integrierenden Bestandteil des Anschlussvertrages bildet (KB 1 S. 1 Ziffer 5). Demnach

werden für eine eingeschriebene Mahnung Kosten von Fr. 100.00, für die Versicherteninformation von Fr. 300.00 und für die Erstellung eines Zahlungsplans von Fr. 250.00 erhoben (KB 1 S. 6). Nach Lage der Akten erhob die Klägerin für die Mahnungen vom 15. März und 15. April 2024 eine Mahngebühr von jeweils Fr. 100.00 und für die Versicherteninformation von Fr. 300.00 (vgl. E. 3.1. hiervor). Zudem verrechnete die Klägerin für den Zahlungsplan vom 1. Mai 2024 Kosten von Fr. 250.00 (vgl. E. 3.1. hiervor). Die Kosten des Mahnverfahrens sind somit im Umfang von total Fr. 750.00 ausgewiesen und der Klägerin zuzusprechen.

- 11 -

### **E. 3.2.5**

Die von der Klägerin geforderten Vertragsauflösungskosten von Fr. 500.00 (vgl. E. 3.1. hiervor) haben ihre reglementarische Grundlage in Ziffer 17 des Anschlussvertrages i.V.m. Ziffer 3 des Kostenreglements, wonach bei Auflösung eines Anschlussvertrages eine Gebühr von Fr. 100.00 pro versicherte Person, mindestens jedoch Fr. 500.00, erhoben wird (KB 1 S. 4, 6). Der Anschlussvertrag wurde von der Klägerin am 18. Juli 2024 per 31. Juli 2024 gekündigt (KB 10). Der von der Klägerin geltend gemachte Mindestbetrag von Fr. 500.00 ist demnach nicht zu beanstanden.

### **E. 3.3**

Zusammenfassend ist die von der Klägerin geltend gemachte Forderung von Fr. 45'950.35 (vgl. E. 3.1. hiervor) lediglich in Höhe von Fr. 44'823.30 (Fr. 43'573.30 [Beitragsforderung; vgl. E. 3.2.2.3. hiervor] + Fr. 750.00 [Mahnverfahrenskosten; vgl. E. 3.2.4. hiervor] + Fr. 500.00 [Vertragsauflösungskosten; vgl. E. 3.2.5. hiervor]) gerechtfertigt.

### **E. 4**

Weiter fordert die Klägerin Fr. 889.50 Zins bis 30. September 2024, 5 % Zins seit dem 1. Oktober 2024 zuzüglich "vertragliche Inkassomassnahmenkosten" (Rechtsbegehren Ziffer 1.).

#### **E. 4.1**

Wie die Klägerin ihre Verzugszinsforderung von Fr. 889.50 per 30. September 2024 (KB 6 S. 6; TB 2) berechnete, ist wiederum weder ersichtlich noch nachvollziehbar. Zudem ist unklar, ob diese Verzugszinsforderung unzulässigerweise (vgl. E. 3.2.3.1. hiervor) Zinseszinsen auf den bereits für die Zeit bis am 31. Dezember 2023 geforderten Zins von Fr. 258.45 (vgl. E. 3.2.3.3. hiervor) sowie Zinsen auf Mahnverfahrens- und Vertragsauflösungskosten (vgl. E. 3.2.4.-3.2.5. hiervor) enthält. Die für die Zeit bis zum 30. September 2024 geforderten Verzugszinsen von Fr. 889.50 sind der Klägerin daher nicht zuzusprechen.

#### **E. 4.2**

Die Klägerin fordert Verzugszinsen von 5 % ab dem 1. Oktober 2024 auf Fr. 45'950.35. Ihre Forderung ist jedoch lediglich im Umfang von Fr. 44'823.30 gerechtfertigt (vgl. E. 3.3. hiervor). In diesem Betrag enthalten sind Mahnverfahrens- und Vertragsauflösungskosten von insgesamt Fr. 1'250.00 (vgl. E. 3.3. hiervor), worauf kein Verzugszins geschuldet ist. Somit kann die Klägerin einen Verzugszins von 5 % auf Fr. 43'573.30 (vgl. E. 3.3. hiervor) beanspruchen. Soweit die geltend gemachte Verzugszinsforderung ab dem 1. Oktober 2024 die noch offene Beitragsforderung von insgesamt Fr. 43'573.30 betrifft, ergibt sich aus den

Akten, dass die Klägerin der Beklagten mit Schreiben vom 5. September 2024 die Schlussabrechnung zugestellt und sie

- 12 - aufgefordert hat, die Ausstände bis zum 5. Oktober 2024 zu begleichen (KB 11). Somit ist auf der Beitragsforderung von Fr. 43'573.30 ab dem ersten Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist, d.h. ab dem 6. Oktober 2024, ein Verzugszins in der gesetzlichen Höhe von 5 % geschuldet (Art. 102 Abs. 2 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 OR).

#### **E. 4.3**

Die Klägerin fordert "vertragliche Inkassomassnahmenskosten". Diesbezüglich ist auf dem Zahlungsbefehl des Betreibungsamts Q.\_\_\_\_\_ vom tt.mm. 2024 die Position "Betreibungsspesen" in Höhe von Fr. 300.00 aufgeführt (KB 12). Gemäss Ziffer 12 des Anschlussvertrages i.V.m. Ziffer 2.2 des Kostenreglements wird für die Einreichung eines Betreibungsbegehrens eine Gebühr von Fr. 300.00 erhoben (KB 1, S. 3, 6). Der im Zahlungsbefehl aufgeführte Betrag von Fr. 300.00 ist daher von der Klägerin geschuldet. Eine Verpflichtung des Schuldners zur Bezahlung der eigentlichen anfallenden Betreibungskosten (Kosten für die Ausstellung des Zahlungsbefehls) besteht sodann bereits von Gesetzes wegen (Art. 68 Abs. 2 SchKG) und ist – zu Recht (vgl. zum Ganzen FRANK EMMEL, in Staehelin/Bauer/Lo-randi [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG], 3. Aufl. 2021, N. 16 ff. zu Art. 68 SchKG mit Hinweisen; siehe ferner SVR 2006 KV Nr. 1 S. 5, K 144/03 E. 4.1) – in der Forderungssumme nicht enthalten.

#### **E. 4.4**

Zusammenfassend schuldet die Beklagte der Klägerin 5 % Zins auf Fr. 43'573.30 seit dem 6. Oktober 2024 (vgl. E. 4.1.-4.3. hiervor) sowie Fr. 300.00 Betreibungsspesen.

#### **E. 5**

Soweit sich aus den von der Klägerin mit der Triplik vom 27. Januar 2026 eingereichten Kontoauszügen bezüglich der Jahre 2023 und 2024 weitere "Verfahrenskosten" von Fr. 156.80 und ein "Zins-Saldo" von Fr. 322.65 ergeben (TB 2), so sind diese weder hinreichend substantiiert noch belegt. Darauf ist nicht weiter einzugehen.

#### **E. 6**

Die Beklagte ist somit zu verpflichten, der Klägerin Fr. 45'123.30 (Fr. 43'573.30 [Beitragsausstände] + Fr. 750.00 [Mahnverfahrenskosten] + Fr. 500.00 [Vertragsauflösungskosten] + Fr. 300.00 [Betreibungsspesen]) zuzüglich Zins zu 5 % auf Fr. 43'573.30 seit dem 6. Oktober 2024 zu bezahlen. Die Klage ist demnach teilweise gutzuheissen und der in der Betreibung Nr. aaa des Betreibungsamtes Q.\_\_\_\_\_ (Zahlungsbefehl vom tt.mm. 2024;

- 13 - KB 12) erhobene Rechtsvorschlag im vorerwähnten Umfang zu beseitigen. Soweit die Klägerin mehr verlangt, ist die Klage abzuweisen.

#### **E. 7.1**

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 73 Abs. 2 BVG).

#### **E. 7.2**

Der Beklagten steht gemäss Verfahrensausgang (§ 64 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 106 ZPO) und der (weitestgehend) obsiegenden Klägerin aufgrund ihrer Eigenschaft als

Sozialversicherungsträgerin (BGE 126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) kein Anspruch auf eine Parteientschädigung zu. Das Versicherungsgericht erkennt: 1. In teilweiser Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin Fr. 45'123.30 zuzüglich Zins zu 5 % auf Fr. 43'573.30 seit dem 6. Oktober 2024 zu bezahlen. 2. Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. aaa des Betreibungsamtes Q.\_\_\_\_\_ (Zahlungsbefehl vom tt.mm. 2024) wird im Umfang von Fr. 45'123.30 zuzüglich Zins zu 5 % auf Fr. 43'573.30 seit dem 6. Oktober 2024 beseitigt. 3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. 4. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 5. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

- 14 - Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Aarau, 27. April 2026  
Versicherungsgericht des Kantons Aargau 3. Kammer Die Präsidentin: Die  
Gerichtsschreiberin: Gössi Dettwiler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.